



STATUTEN

VOM: 14. NOVEMBER 2025

STAND: 01. JANUAR 2026

VORHERIGE FASSUNG: 05. MÄRZ 2021

Mitgliedschaft

JCA Zürich Affoltern | 8050 ZÜRICH

武道スポーツ
日本



Statuten des JCA Zürich-Affoltern

JCA Zürich-Affoltern

Vorstand

1. GRUNDSÄTZLICHES	2
1.1. NAME UND SITZ	2
1.2. ZWECK	2
1.3. ANSCHLUSS AN ORGANISATIONEN	2
1.4. BINDUNG AN ÜBERGEORDNETE REGELN	2
1.5. ETHIK-CHARTA, ETHIK- UND DOPING-STATUT	2
1.6. ZUSTÄNDIGKEIT «SWISS SPORT INTEGRITY», SPORTGERICHT UND «COURT OF ARBITRATION FOR SPORT»	2
2. MITGLIEDSCHAFT.....	2
2.1. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	2
2.2. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
2.3. AUSTRITTE UND ÜBERTRITTE	3
2.4. AUSSCHLÜSSE	3
2.5. VERKEHR MIT DEM CLUB.....	4
2.6. MITGLIEDERBEITRÄGE	4
2.7. DISPENSATION	4
2.8. VERSICHERUNG	4
2.9. DATENSCHUTZ.....	4
2.10. VERHINDERUNG VON WETTKAMPFMANIPULATION	4
3. ORGANISATION.....	5
3.1. ORGANE DES CLUBS	5
3.2. GENERALVERSAMMLUNG	5
3.3. VORSTAND.....	6
3.4. TECHNISCHE KOMMISSION	8
3.5. RECHNUNGSREVISION	8
3.6. INTERESSENKONFLIKT	8
3.7. ANNAHME VON GESCHENKEN	8
3.8. RÜCKTRITT VON FUNKTIONÄREN	9
3.9. DELEGIERTE	9
4. FINANZIELLES	9
5. VEREINSAUFLÖSUNG	9
6. SCHLUSSTITEL	9

1. Grundsätzliches

1.1. Name und Sitz

Der JCA Zürich-Affoltern, Judo- und Ju-Jitsu – Club nachfolgend JCA, gegründet am 16. Dezember 1953, besitzt die Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist in religiöser und politischer Hinsicht neutral.

Er hat seinen Sitz in Zürich-Affoltern.

1.2. Zweck

- a) Pflege und Förderung eines respektvollen, fairen und gesunden Judo und Ju-Jitsu (Ergänzung durch weitere Budo-Sportarten möglich).
- b) Beitrag zur Erziehung der Kinder und Jugendlichen.
- c) Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

1.3. Anschluss an Organisationen

Der JCA kann sich anderen Organisationen anschliessen, wenn dies seinen Interessen entspricht. Die Entscheidungsgewalt liegt bei der Generalversammlung (GV).

1.4. Bindung an übergeordnete Regeln

Der JCA ist Mitglied im Schweizerischer Judo + Ju-Jitsu Verbandes (SJV). Er beachtet die Statuten und Reglement des SJV sowie der Organisationen, welchen der SJV angeschlossen ist.

1.5. Ethik-Charta, Ethik- und Doping-Statut

Als Mitglied des SJV untersteht der JCA und seine Mitglieder der Ethik-Charta, Ethik- und Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierten publizierten Dokumenten.

1.6. Zuständigkeit «Swiss Sport Integrity», Sportgericht und «Court of Arbitration for Sport»

- a) Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert.
In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping- und Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- b) Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden publizierten Reglemente.

2. Mitgliedschaft

2.1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung werden Statuten, Trainingsvorschriften und Bestimmungen des JCA anerkannt. Unmündige Personen haben die Beitrittserklärung von der gesetzlich bevollmächtigten Person unterzeichnen zu lassen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig.

2.2. Arten der Mitgliedschaft

a) Kinder

sind Mitglieder bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Sie können, wie Aktivmitglieder, am Clubgeschehen teilnehmen. Weder sie noch deren gesetzlich bevollmächtigte Person sind stimm- und wahlberechtigt.

b) Aktive

sind Mitglieder ab dem 16. Altersjahr. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

- Jugendliche sind Aktive bis zum vollendeten 20. Altersjahr.
- Erwachsene sind Aktive ab dem 20. Altersjahr.
- Freimitglieder sind Aktive, die dem JCA 20 Jahre als Aktivmitglied angehört haben. Sie sind vom ordentlichen Mitgliederbeitrag befreit. Ein allfälliger Austritt hat den Verlust vorhergegangener Jahre zur Folge.
- Ehrenmitglieder sind Aktive, die dem JCA besondere Dienste erwiesen haben und durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Sie sind vom ordentlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Alle Arten der Aktivmitgliedschaft haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten.

c) Passive

sind Mitglieder, die am Clubleben, nicht aber am Training teilnehmen wollen. Das Stimm- und Wahlrecht steht ihnen nicht zu.

2.3. Austritte und Übertritte

- Austritte sowie Übertritte von Aktiv- zu Passivmitgliedschaft und umgekehrt müssen auf Ende Juni oder Ende Dezember erfolgen (beachte Ziff. 2.5.).
- Kinder werden mit vollendetem 16. Altersjahr ohne Weiteres Aktivmitglied.
- Mit dem Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.

2.4. Ausschlüsse

Aus folgenden Gründen können Mitglieder auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden:

- a) Nichterfüllung der Beitragspflicht
- b) Nichtbeachtung der Statuten und allgemeinen Bestimmungen
- c) Grobe Verstösse gegen die Interessen und das Ansehen des Clubs

In dringenden Fällen kann der Ausschluss vom Vorstand ausgesprochen werden. In diesem Falle steht der betroffenen Person das Rekursrecht an die GV zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Rekurs ist schriftlich innerhalb 30 Tagen nach der Zustellung des Ausschlussentscheides beim Vorstand einzureichen. Ausgeschlossene können durch den Verein bei den übergeordneten Verbänden gemeldet werden.

2.5. Verkehr mit dem Club

Der Verkehr mit dem Club hat schriftlich an das Präsidium zu erfolgen, insbesondere bei:

- Austritt oder Übertritt
- Adressänderungen (unverzüglich)
- Anträge (an die GV beachte Ziff. 3.2.)
- Abmeldung von der GV
- Dispensationsgesuche
- Gesuche oder Mitteilungen über Clubbelange

Der Brief- oder Schriftform ist die elektronische Kommunikation in allen Belangen gleichgestellt.

2.6. Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge sind halbjährlich (Passivmitgliederbeiträge jährlich) im voraus einzuzahlen. Falls statutarische Gründe zur Dispensation von Beitragszahlungen vorliegen, ist Ziff. 2.7. zu beachten.

Die Mitgliederbeiträge sind:

- für Kinder Fr. 20.-- / Monat
- für Jugendliche Fr. 20.-- / Monat
- für Erwachsene Fr. 30.-- / Monat
- für Passive Fr. 50.-- / Jahr

Beitragsrückstände werden ordentlich gemahnt. Bei Nichtbeachtung der Mahnung werden die Beitragsschulden inkl. Nebenkosten eingezogen.

2.7. Dispensation

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien (Gesuche gem. Ziff. 2.5.). Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, gleich welcher Art, erfolgt in keinem Fall, hingegen werden bereits bezahlte Beiträge auf die folgende Zahlungsperiode angerechnet. Dispensation wird für maximal ein Jahr gewährt, bei längerer Dispensation wird die Aktivmitgliedschaft in Passivmitgliedschaft umgewandelt.

2.8. Versicherung

Die Versicherung für Unfall und Sachwerte sind Sache des Mitglieds, bzw. dessen gesetzlich bevollmächtigte Person. Der JCA haftet in keinem dieser Fälle.

2.9. Datenschutz

Der JCA beachtet die geltenden Datenschutzbestimmungen und verwendet die personenbezogenen Daten der Mitglieder ausschliesslich für Vereinszwecke.

2.10. Verhinderung von Wettkampfmanipulation

Die Mitglieder betreiben fairen Sport (beachte Ziff. 1.2.). Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen.

3. Organisation

3.1. Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand (VS)
- die Technische Kommission (TK)
- die Revisionsstelle
- die Delegierten

3.2. Generalversammlung

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die ordentliche GV findet anfangs Jahr an einem für den Club zentral gelegenen Ort statt. Eine ausserordentliche GV muss in dringenden Fällen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder deren Abhaltung verlangen, einberufen werden. Die ausserordentliche GV muss innerhalb von sechs Wochen durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor Abhaltung der GV unter Angabe der Traktanden. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium. Jedes stimm- und wahlberechtigte Mitglied ist zur Teilnahme an der GV verpflichtet und hat sich im Verhinderungsfall schriftlich abzumelden. Anträge an die GV sind spätestens zwei Wochen vor derselben dem Präsidium einzureichen (beachte Ziff. 2.5.). Der Antrag ist von der antragstellenden Person an der GV persönlich zu präsentieren und zu vertreten; eine Behandlung von Anträgen in Abwesenheit der antragstellenden Person ist ausgeschlossen.

Die Rechte und Pflichten der GV sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Information über die Mutationen und Genehmigung der Ausschlüsse von Mitgliedern
- Kenntnisnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Leitung der TK
- Kenntnisnahme des Revisionsberichtes, Abnahme der Jahresrechnung, und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl des VS, der TK und der Revisionsstelle
- Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Statutenrevision
- Beschluss über den Anschluss zu anderen Organisationen
- Erledigung aller Geschäfte, die nach Gesetz oder Statuten nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen
- Ehrungen

Dringliche Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden. Über Statutenrevisionen kann nur nach schriftlicher Ankündigung in der Traktandenliste abgestimmt werden.

Die GV fasst ihre Beschlüsse mit einfachem, offenem (relativem) Mehr der anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten.

Bei Stimmengleichheit kommt der Stichentscheid dem Präsidium zu.

Bei Wahlgleichheit wird ein zweiter und wenn nötig ein dritter Wahlgang durchgeführt. Endet dieser erneut ohne Entscheid, bestimmt das Los.

Die Statuten, die aktuelle Organisationsstruktur sowie Traktanden und Protokolle der Generalversammlung werden allen Mitgliedern zugänglich gemacht, entweder über die Vereinswebseite, einen Mitgliederbereich oder durch direkte Zustellung an die Mitglieder.

3.3. Vorstand

Der Vorstand wird aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer einer Amtsperiode gewählt. Eine Amtsperiode beginnt unmittelbar nach der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung und dauert bis zum Ende der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt einzeln pro Person und Funktion. Die zur Wiederwahl stehenden Mitglieder des Vorstands können in Globo gewählt werden. Für Personen, die neu gewählt werden sollen, erfolgt die Wahl jeweils einzeln. Auf Antrag können die Personen einzeln gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Rechnungsführung
- d) Leitung Technische Kommission

Bei Bedarf können weitere Personen in den Vorstand gewählt werden:

- e) Vertretung Spitzensport
- f) weitere Funktionspersonen
- g) Beisitz (ohne Ressort)

Jede Funktion wird von genau **einer natürlichen** Person ausgeübt. Eine kollektive Besetzung oder Wahl von Personengruppen für dieselbe Funktion ist ausgeschlossen.

Die ersten vier Ämter (**Präsidium, Vizepräsidium, Rechnungsführung, Leitung TK**) dürfen nicht als Doppelamt besetzt werden.

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Die gesamte Amtszeit einer Person soll insgesamt 12 Jahre nicht überschreiten. Ein Abweichen von dieser maximalen Amtszeit ist nur zulässig, wenn für das betreffende Vorstandsamt keine anderen Kandidaturen vorliegen und die Generalversammlung einer Verlängerung ausdrücklich (mit Dreiviertelmehrheit) zustimmt.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium. Der Vorstand bereitet die Geschäfte der GV vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er ernennt Stellvertretungen für die Vorstandsmitglieder, falls ein solches vor der GV zurücktritt oder an der Amtsausführung verhindert ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder anwesend sind. Er tagt auf Einberufung durch das Präsidium mittels schriftlicher Einladung oder wenn mindestens zwei

Vorstandsmitglieder eine Tagung verlangen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem, offenem Mehr. Der Vorstand trägt die kollektive Verantwortung für eine ordnungsgemässe Geschäftsführung.

a) **Präsidium**

Vertritt den Club nach aussen und überwacht den gesamten Geschäftsgang. Es beruft die GV und die VS-Sitzungen in schriftlicher Form ein und leitet sie. Es wacht über Protokollierung und Ausführung der Beschlüsse der GV und des VS. Es verfasst den Jahresbericht und visiert die Kassabelege. Für den JCA ist es rechtsgültig zeichnungsberechtigt. Das Präsidium ist über alle vereinsinternen und -externen Geschäfte zu informieren.

b) **Vizepräsidium**

Übernimmt die Funktion des Präsidiums im Verhinderungsfalle oder bei Vorliegen einer Interessenkollision. Es kann auch mit weiteren Aufgaben (im Sinne von lit. f) betraut werden.

c) **Rechnungsführung**

Verwaltet das Clubvermögen und erledigt die damit verbundenen Geschäfte. Für das Postcheck- oder Bankkonto ist er zeichnungsberechtigt. Auf Wunsch des Vorstandes ist durch die Rechnungsführung eine Zwischenbilanz zu erstellen. Am Jahresende ist die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 957ff OR) abzuschliessen. Einnahmen und Ausgaben werden zuhanden der GV detailliert budgetiert.

Einnahmen aus öffentlichen Geldern, insbesondere Bundesbeiträgen, werden in der Jahresrechnung separat ausgewiesen.

Dem Club ist sie für den aus persönlichem Verschulden entstandenen Schaden haftbar.

d) **Leitung Technische Kommission (TK)**

Entscheidet über den Einsatz der Trainerpersonen und die Durchführung und Bewertung von Prüfungen, setzt die Bestimmungen der TK durch, bewilligt die vom JCA vorgeschriebenen externen Kurse und vertritt die TK im Vorstand. Bei Übertritten aus anderen Judo- und Ju-Jitsu Clubs und Schulen kann die Leitung der TK eine Eintrittsprüfung durchführen, worauf diese den Grad des neuen Mitglieds verbindlich bestimmt, sofern das Mitglied nicht aus einem SJV angehörigen Verein übertritt. Dieser Entscheid gilt auch für Kursbesuche ausserhalb des Clubs. Die Leitung der TK ist dem Präsidium für die Arbeit der TK verantwortlich.

e) **Vertretung Spitzensport (bei Vorhandensein eines Ressort Spitzensport)**

Als Vertretung Spitzensport können Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Sportwettkämpfen teilnehmen oder ihre Karriere als Wettkampfperson vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben.

f) **weitere Funktionspersonen**

Die GV kann im Bedarfsfall Mitglieder z.B. für Aufgaben wie Sekretariat, Protokollierung, Jugendvertretung oder Materialverwaltung in den Vorstand wählen.

g) **Beisitz (ohne Ressort)**

Unterstützt den Vorstand in seiner Tätigkeit.

3.4. Technische Kommission

Die Technische Kommission besteht aus der Leitung der TK, den gewählten Trainerpersonen und allenfalls weiteren eingesetzten Trainerpersonen. Die TK fasst ihre Beschlüsse mit einfachem, offenem Mehr. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid bei der Leitung der TK. Sie erlässt die Trainings- und Prüfungsvorschriften.

3.5. Rechnungsrevision

Die (Laien)Revisionsstelle prüft alljährlich die Rechnungsabschlüsse des vergangenen Vereinsjahres auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die Buchhaltung und die Belege zu nehmen, und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Bei Unstimmigkeiten ist das Präsidium innerhalb von zwei Wochen zu informieren.

a) Die Revisionspersonen

Werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die erste Revisionsperson scheidet nach einem Jahr Amtstätigkeit als Revisionsperson aus. Die zweite Revisionsperson rückt nach einem Jahr an die Stelle der ersten Revisionsperson. Die Ersatzrevisionsperson wird jedes Jahr durch die GV gewählt und tritt im Normalfall nach einem Jahr an die Stelle des zweiten und einem weiteren Jahr an die Stelle der ersten Revisionsperson.

b) Gegenseitige Revisionsunterstützung

Falls keine internen Kandidaturen vorhanden sind, kann der Vorstand mit einem befreundeten Verein eine gegenseitige Rechnungsprüfung vereinbaren («tit for tat»).

Voraussetzungen:

- Die prüfende Person gehört nicht dem Vorstand an.
- Es bestehen keine persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeiten.
- Ein Interessenkonflikt ist ausgeschlossen.

c) Kommt keine solche Vereinbarung zustande, wird eine externe Revisionsstelle für drei Jahre beauftragt.

3.6. Interessenkonflikt

Die Mitglieder des Vorstandes und der TK nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt, Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium. Diese Person verlässt den Raum und nimmt nicht an der Diskussion oder Abstimmung teil. Das Verlassen des Raumes sowie die Nichtteilnahme an der Abstimmung sind im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt das Präsidium, so orientiert dieses das Vizepräsidium. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

3.7. Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes und der TK dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert von CHF 100 pro Kalenderjahr haben.

3.8. Rücktritt von Funktionären

Funktionstragende (einschliesslich Mitglieder des Vorstands und der Kommissionen) haben ihren Rücktritt spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres schriftlich dem Vorstand resp. der Leitung der TK bekannt zu geben. Der Rücktritt tritt per Ende der nächsten ordentlichen GV in Kraft, sofern der Vorstand keine andere Regelung beschliesst.

3.9. Delegierte

Die offiziellen Delegierten des Clubs sind das Präsidium und die Leitung der TK bzw. deren Vertretungen. Sie vertreten den Club in Verbänden oder anderen Vereinigungen.

4. Finanzielles

Für alle Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nur bei nachweisbarem Eigenverschulden.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das austretende bzw. ausgeschlossene Mitglied jeden Anspruch auf das Clubvermögen.

VS- und TK-Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Die Auflösung kann jedoch nicht erfolgen, wenn mindestens 15 stimm- und wahlberechtigte Mitglieder das Weiterbestehen verlangen.

6. Schlusstitel

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 14. November 2025 beraten und rechtsgültig angenommen worden.

Alle bisherigen Statuten und Anhänge treten per 31. Dezember 2025 ausser Kraft.

Zürich, 14. November 2025

JCA Zürich-Affoltern, Judo- und Ju-Jitsu – Club

Michel Ell

Präsident

Fabian Gonzalez

Vizepräsident